



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7044/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

733 /AB

2003 -10- 0 6

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 739/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bettina Stadlbauer, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den „Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Meine Erklärung im Justizausschuss des Nationalrats bezog sich gemäß meinem Zuständigkeitsbereich auf die im Zivilrecht begründeten Unterhaltsansprüche von Kindern. Zu meinen Aufgaben als Bundesminister für Justiz gehört es, die entsprechenden zivilrechtlichen und zivilverfahrensrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet des Kindesunterhalts und seiner Durchsetzung vorzubereiten und die Gerichte sowohl als zur Entscheidung über derartige Ansprüche berufene sowie der betroffenen Bevölkerung als Anlaufstelle dienende Stellen zur Verfügung zu stellen. Seit Schaffung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Jahr 1976 ist es unbestritten, dass auch die Bevorschussung des im Zivilrecht festgeschriebenen gesetzlichen Unterhalts minderjähriger Kinder in den Aufgabenbereich des Bundesministers für Justiz fällt. Nicht aber ist der Justizminister ganz allgemein für die Sicherung der Lebensbedürfnisse der Menschen, auch nicht der Kinder, zuständig und verantwortlich. Insbesondere gehört die generelle Unterstützung getrennt lebender Familien nicht zu meinem Aufgabenbereich. Hier kommt vor allem die Zuständigkeit der Länder in Sozialhilfeangelegenheiten zum Tragen.

Die Anfrage und das ihr zugrundeliegende Datenmaterial betreffen aber nicht das zu meinem Wirkungsbereich gehörende Unterhalts- und Unterhaltsvorschussrecht, vielmehr wird eine Ausdehnung der Unterhaltsbevorschussung über die in Art. 10

Abs. 1 Z 6 Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehenen Kompetenztatbestände des Bundes hinaus in Bereiche gefordert, die in die Kompetenz der Ländern fallen.

Das bedeutet aber nicht, dass ich kein Verständnis für die von der Österreichischen Plattform Alleinerzieher und Caritas-Direktor Dr. Landau aufgeworfenen Probleme habe, allerdings fällt die Abhilfe nach der österreichischen Bundesverfassung in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Nach § 140 ABGB hat das Kind gegen beide Eltern Anspruch auf Unterhalt, wobei beide Eltern den Unterhalt anteilig nach ihren Kräften schulden. Das bedeutet, dass der Unterhaltsanspruch eines Kindes nicht danach ausgemessen wird, welches Einkommen ein Elternteil tatsächlich erzielt, sondern danach, welches Einkommen ein Elternteil unter Anspannung seiner Kräfte erzielen könnte. Die Bemühungen eines Elternteils, den Unterhaltsanspruch des Kindes dadurch zu verringern, dass er die Arbeitsleistung verringert, sollen demnach keine unterhaltsrechtlichen Auswirkungen haben. Nach der gleichen Gesetzesstelle leistet derjenige Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt betreut, dadurch seinen Beitrag zum Geldunterhalt, hat aber bei mangelnder Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils seinerseits zum Unterhalt des Kindes beizutragen. Sind die Eltern zur Unterhaltsleistung nicht im Stande, wobei es selbstverständlich auf die Anspannung ihrer Kräfte ankommt, so hat das Kind Unterhaltsansprüche gegen seine Großeltern. Ist ein Elternteil gestorben, so hat das Kind Anspruch auf Unterhalt gegen die Erben des verstorbenen Elternteils nach Maßgabe des Umfanges der Erbschaft.

Diese Regelungen bedeuten aber andererseits, dass ein Kind gegen einen Elternteil, der unverschuldet nicht in der Lage ist, ein Einkommen zu erzielen, keinen Unterhaltsanspruch hat. Gleiches gilt auch für den Unterhaltsanspruch gegenüber einem "Elternteil", dessen rechtliche Elternschaft – aus welchem Grunde immer – nicht festgestellt ist. In einem solchen Fall richtet sich der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil bzw. gegen die Großeltern.

Die in der Anfrage zitierte Umfrage geht aber nicht von diesem dargestellten Unterhaltsbegriff des Zivilrechtes aus. Den im Rahmen dieser Umfrage gegebenen Antworten wohnt nicht ein Unterhaltsbegriff inne, der dem Kind auch Unterhaltsansprüche gegen den betreuenden Elternteil zubilligt, sondern geht davon aus, dass jedenfalls eine Leistung von Außen in den Haushalt des allein betreuenden Elternteils und des Kindes zu erfolgen habe. Dabei wurde offenbar an

einen Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Großeltern – in vielen derartigen Fällen nämlich nur gegen die Eltern des betreuenden Elternteils – nicht gedacht.

Die Unterhaltsbevorschussung verfolgt das Ziel, dass Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder, für die ein gerichtlich vollstreckbarer Exekutionstitel besteht, dessen Vollstreckung gescheitert oder voraussichtlich zum Scheitern verurteilt ist, vom Bund bevorschusst werden. Auch in Fällen, in denen es wegen des Verhaltens des Unterhaltsschuldners überhaupt nicht gelingt, einen Unterhaltstitel zu schaffen oder in denen der Unterhaltsschuldner durch eine strafgerichtliche Freiheitsentziehung kein Einkommen erzielt, können Vorschüsse auf den Unterhalt erlangt werden. Auch wenn ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren noch nicht völlig abgeschlossen, aber immerhin in erster Instanz positiv erledigt wurde, besteht ein Anspruch auf Unterhaltsbevorschussung. Ansprüche auf Unterhaltsbevorschussung haben nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht nur minderjährige inländische Kinder, sondern auf Grund Europarechts bei bestimmten weiteren Voraussetzungen auch im Inland lebende minderjährige EWR-Bürger sowie minderjährige Angehörige assoziierter oder kooperierender Staaten.

Zu 3 bis 7:

Über die Gewährung von Unterhaltsvorschuss entscheiden die unabhängigen Gerichte. In der Verfahrensautomation Justiz wird in Pflegschaftssachen auf elektronischem Weg der Arbeitsanfall der Gerichte ermittelt, es werden jedoch keine detaillierten Daten über die Anzahl von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss und die Art ihrer Erledigung erfasst. Nach der Statistik des Bundesrechenzentrums wurden im Jahr 2002 37.834 Vorgänge betreffend Unterhaltsvorschuss, etwa Vorschussgewährungen, Erhöhungen, Herabsetzungen oder Weitergewährungen, gezählt.

Beten möchte ich aber, dass zum Stichtag 1.1.2000 37.060 Kinder Unterhaltsvorschüsse erhielten und zum Stichtag 1.1.2003 41.419. Im Jahr 2000 betrug die Auszahlungssumme 1.138.463.041,44 ATS (= 82.735.335,82 Euro), nunmehr – im Jahr 2002 88.953.720,14 Euro.

Zu 8 bis 13:

Die österreichische Bundesverfassung weist das Zivil- und Strafrechtswesen nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu, die Sozialhilfe unter dem Kompetenztatbestand „Armenwesen“ nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Grundsatzgesetzgebung des

Bundes und der Ausführungsgesetzgebung der Länder. Da ein Grundsatzgesetz nicht erlassen wurde, bestehen in allen Bundesländern Sozialhilfegesetze.

In der rechtspolitischen Diskussion zur Unterhaltsbevorschussung wird immer wieder eine Änderung dahin verlangt, dass der Unterhaltsanspruch außer Betracht zu bleiben hat, den das minderjährige Kind gegen seine Eltern hat. Damit soll eine eben nicht im bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht bestehende Forderung durch eine staatliche Leistung surrogiert werden. Eine solche vom zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch abgekoppelte Lösung kann nicht im Rahmen eines Unterhaltsvorschussrechts verwirklicht werden. Hier ist vielmehr die Sozialhilfekompetenz der Länder gefordert. Deren Sozialhilfegesetze gehen derzeit bei ihren Richtsätzen vom Haushaltseinkommen aus, zu dem in der Regel das Einkommen des betreuenden Elternteils, gelegentlich auch dessen Lebenspartners, gezählt wird. Würde das Sozialhilferecht bei den Richtsätzen ausschließlich auf das allenfalls vom minderjährigen Kind selbst erzielte Einkommen Bedacht nehmen, so wäre das von allen Beteiligten immer wieder geforderte Unterhaltssicherungsmodell im Rahmen der österreichischen Verfassungslage umsetzbar.

Zu 14 bis 16:

Unterhaltsansprüche sind zivilrechtlicher Art. Entscheidungen staatlicher Organe über Unterhaltsansprüche müssen den Verfahrensgarantien des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen. Das bedeutet insbesondere, dass auch dem Antragsgegner die Möglichkeit geboten wird, seine Position in der Sache zu äußern (rechtliches Gehör), und auch, dass ein geordnetes Beweisverfahren durchgeführt wird. Tatsächlich dauern Unterhaltsverfahren in Österreich keineswegs auffallend lange. Ausnahmsweise können Unterhaltsverfahren länger dauern, wenn das Gericht bei der Ermittlung entscheidungswesentlicher Tatsachen auf Schwierigkeiten stößt, insbesondere das Einkommen eines Selbständigen zu ermitteln ist. Hier wird es mitunter notwendig sein, dass das Gericht zur Ermittlung des Einkommens des Unterhaltsschuldners ein Sachverständigengutachten einholen muss.

Ich möchte betonen, dass ich mich immer wieder für eine Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren eingesetzt habe, und halte die zügige Behandlung gerade von Unterhaltsverfahren für wichtig.

Das Justizressort ist insbesondere bemüht, Tendenzen einer Verfahrensverzögerung durch organisatorische Maßnahmen, einschließlich verstärktem EDV-Einsatz entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass ich – wie ich auch schon öffentlich angekündigt habe – beabsichtige, in nächster Zeit einen Ideenwettbewerb durchzuführen, in dessen Rahmen jedermann Vorschläge für Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung einbringen kann. Ich erwarte mir von dieser Initiative neue Impulse für unsere ständigen Bemühungen, die gerichtlichen Verfahren rascher abzuwickeln.

Hinzufügen möchte ich noch, dass der Gesetzgeber minderjährige Kinder, deren Unterhaltsanspruch erst in einem länger dauernden Verfahren geklärt werden kann, nicht unterhaltslos „im Regen stehen lässt“. § 382a der Exekutionsordnung sieht in diesem Fall die Möglichkeit des Zuspruchs einstweiligen Unterhalts in der Höhe des Grundbetrages der Familienbeihilfe vor. Dieser Unterhaltsanspruch kann auch nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bevorschusst werden.

Zu 17 bis 19:

Die Erforschung der wirtschaftlichen, sozialen und psychischen Lage der österreichischen Bevölkerung ohne Bezug zum Justizrecht fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz. Hinweisen möchte ich aber darauf, dass Vizekanzler und Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Mag. Herbert Haupt eine Studie „Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten“ vom Institut für Wirtschaftsforschung erstellen ließ und vor Kurzem der Öffentlichkeit vorgestellt hat.

Zu 20 und 21:

Die Vertretung minderjähriger Kinder durch ihre gesetzlichen Vertreter ist im zum Familienrecht gehörenden Kindschaftsrecht geregelt. Gesetzliche Vertretung bedeutet, dass der Vertreter nicht Anweisungen des Vertretenen befolgt, sondern den Willen des Vertretenen ersetzt. Eine derartige Konstruktion scheidet für volljährige Personen aus. Für diese Personengruppe stellt das Zivilrecht bereits jetzt das Rechtsinstitut der Vollmacht zur Verfügung. Meines Erachtens wären die Jugendwohlfahrtsträger, somit die Länder, nicht daran gehindert, durch Landesgesetzgebung vorzusehen, dass die zu ihrem Verwaltungsbereich gehörenden Jugendämter auch volljährige heranwachsende junge Menschen im Rahmen einer Bevollmächtigung vertreten.

Zu 22 bis 24:

Die Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Unterhalt beruht auf jüngst ergangenen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und somit auf einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Ich habe Verständnis für Forderungen nach einer Änderung der diesbezüglichen Rechtslage.

Das Bundesministerium für Justiz berät gegenwärtig mit Experten, ob und welche verfassungskonforme Lösungen dieses Problembereichs in Betracht kommen.

Zu 25 bis 27:

Die in Scheidungsvereinbarungen enthaltene Schad- und Klaglos haltung eines Elternteils hinsichtlich des Unterhaltsanspruches eines gemeinsamen Kindes ist nach der Rechtsprechung nicht sittenwidrig. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 wurde erörtert, ob es zweckmäßig ist, derartige Vereinbarungen durch eine Gesetzesänderung als wirkungslos zu bezeichnen. Von einer derartigen gesetzlichen Lösung wurde aber deshalb Abstand genommen, um den an den wirtschaftlichen Gegebenheiten orientierten Entscheidungsspielraum von an einer Trennung interessierten mündigen Bürgern nicht zu behindern. Ich muss aber einräumen, dass es sehr gut möglich ist, dass sich manche Geschiedene über die rechtliche Tragweite einer solchen Vereinbarung nicht im klaren sind. Die Verhinderung der Übervorteilung bei Scheidung ist mir ein wichtiges Anliegen. Derzeit lasse ich zu diesem Thema eine rechtssoziologische Studie erstellen, aus der sich, wie ich erwarte, auch Lösungen für die hier aufgeworfene Frage ergeben werden.

Zu 28:

Die Konkursöffnung über das Vermögen eines Unterhaltpflichtigen wirkt sich verschieden aus: Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung sind keine Konkursforderungen, werden also nicht konkursrechtlich gekürzt und können schon während des Konkursverfahrens gegen den Gemeinschuldner geltend gemacht und fortgesetzt werden, ebenso wie ihre Erhöhung oder Herabsetzung begeht werden kann. Für diese Ansprüche ändert also die Konkursöffnung nichts an den Bemessungsgrundsätzen.

Etwas anderes gilt freilich für die Unterhaltsansprüche für die Zeit vor der Konkursöffnung. Diese sind Konkursforderungen und werden daher entsprechend quotenmäßig gekürzt. In Österreich besteht das Modell des sogenannten

klassenlosen Konkurses, d.h. zwischen den einzelnen Konkursforderungen wird nicht unterschieden. Es werden daher Unterhaltsforderungen, soweit sie Konkursforderungen sind, im Zwangsausgleich und Zahlungsplan ebenso behandelt, wie etwa auch Arbeitnehmerforderungen sowie andere Forderungen.

Wesentlich ist, dass die Konkursforderung grundsätzlich auch nach Durchführung eines Konkursverfahrens (bzw. eines Schuldenregulierungsverfahrens) bestehen bleibt. Der Schuldner haftet für die Konkursforderungen weiter. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Zahlungsplan zu Stande kommt. Dieser setzt die Zustimmung der Gläubigermehrheit sowie das Nichtvorliegen von Unzulässigkeitsgründen voraus. Lediglich eine Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens ist vom Willen der Gläubiger unabhängig. Allerdings wird durch die Einleitungsvoraussetzungen erreicht, dass nur ein redlicher Schuldner in den Genuss einer Restschuldbefreiung kommt. Überdies sind Forderungen, die aus einer vorsätzlich strafgesetzwidrigen Unterlassung stammen, von einer Restschuldbefreiung ausgenommen, was insbesondere bei Unterhaltsforderungen eine Rolle spielt (§ 198 StGB).

Zu 29 bis 31:

Ich möchte betonen, dass sich die österreichische Justiz, insbesondere was den Zugang zum Recht und zum Gericht betrifft, als Erbringer von Serviceleistungen für alle Bevölkerungsgruppen in Österreich sieht. Mit der schon jetzt bestehenden Einrichtung des Amtstages und der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verfahrens außer Streitsachen für Unterhaltsansprüche durch Reform des Verfahrens außer Streitsachen sollen weitere Verbesserungen im Zugang zum Recht insbesondere für österreichische Familien geschaffen werden. Dies wird auch Alleinerziehern zugute kommen. Hingewiesen sei auch darauf, dass das zu meinem Wirkungsbereich gehörende Zivilrecht die gesetzliche Vertretung Minderjähriger durch den Jugendwohlfahrtsträger – auf Wunsch des mit der Obsorge betrauten Elternteils – als Serviceleistung vorsieht. Darüber hinausgehende Vorkehrungen – insbesondere die Sicherstellung der Qualität dieser Serviceleistung – gehört in den Wirkungsbereich der Länder.

31. Oktober 2003
(Dr. Dieter Böhmendorfer)